

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5  
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	28.09.2022
Zahl	<b>93-279/22-6</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050-536-61150
Fax	050-536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

## VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **28.09.2022**, **Zahl: 93-279/22-6**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf der L 35 Bleiberger Straße in Nötsch im Gailtal, gleiche Marktgemeinde, erlassen werden:

Gemäß § 43 Abs. 1 a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

### § 1

Aufgrund von **Sanierungsmaßnahmen „Miklautschkurve“** im Zuge der **L 35 Bleiberger Straße von Km 22,820 bis Km 23,100** in Nötsch im Gailtal, gleiche Marktgemeinde, im Zeitraum vom **03.10.2022 bis 10.11.2022**, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

- a) **gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 und 30** ab einer Entfernung von 100 m und 50 m vor dem Baustellenbereich;
- b) **Überholverbot** mehrspuriger Kraftfahrzeuge ab einer Entfernung von 150 m vor dem Baustellenbereich in beiden Fahrtrichtungen.
- c) **Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr** für den unmittelbaren Baustellenbereich;
- d) Im Arbeitsbereich (**in Absprache mit der Exekutive nach Verkehrsaufkommen**) wird der Verkehr mittels **Verkehrslichtsignalanlage (VLSA)** geregelt.
- e) **Die Regelung des Verkehrs erfolgt mittels Straßenaufsichtsorgane nach § 97 der StVO 1960 und in Absprache mit der Exekutive.**
- f) **Fahrverbot (in beiden Richtungen) für die L 35 Bleiberger Straße von Km 22,880 bis Km 23,030 im Zeitraum vom 27.10.2022 bis 02.11.2022 (maximal 3 Tage).**

Ausgenommen davon ist der Baustellenverkehr.

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt großräumig über die L 36 Kerschdorfer Straße, die B 111 Gailtalstraße, die L 35 Bleiberger Straße und umgekehrt.

## § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 10 a der StVO 1960 „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 50, 30“ bzw. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 50, 30“ an den im § 1 lit. a) festgelegten Stellen.
2. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 4 a bzw. b der StVO 1960 „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ bzw. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“ an den im § 1 lit. b) festgelegten Stellen.
3. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7a der StVO 1960 „WARTEPFLICHT FÜR GEGENVERKEHR“ an den im § 1 lit. c) festgelegten Stellen.
4. Gefahrzeichen gemäß § 50 Zif. 15 der StVO 1960 „VORANKÜNDIGUNG EINES LICHTZEICHENS“ ab einer Entfernung von 150 m vor den Arbeitsbereichen an den im § 1 lit. d) festgelegten Stellen.
5. Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 1 der StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR“ und Zusatztafel „vom 27.10.2022 bis 02.11.2022 gesperrt“ laut Festlegung an den im § 1 lit. f) festgelegten Stellen.
6. Im Rahmen der Vorankündigung für die Straßensperre:
7. a) Verbotsschilder gemäß § 52 Zif. 1 der StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit Zusatztafel „AUSGENOMMEN BAUSTELLENVERKEHR“ und Zusatztafel „Km 22,820 bis Km 23,100 vom 27.10.2022 bis 02.11.2022 gesperrt“ laut Festlegung an den im § 1 lit. f) festgelegten Stellen.  
b) Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16 a der StVO 1960 „VORANKÜNDIGUNG EINER UMLEITUNG“ und mit Aufschrift „L 35 Bleiberger Straße in Nötsch im Gailtal, Km 22,820 bis Km 23,100 vom 27.10.2022 bis 02.11.2022 gesperrt“ an den Aufstellpunkten im Anhang. an den Kreuzungen L 35 Bleiberger Straße / L 36 Kerschdorfer Straße, L 36 Kerschdorfer Straße / L 33 Kreuzner Straße, B 111 Gailtal Straße / L 33 Kreuzner Straße, B 111 Gailtal Straße / L 35 Bleiberger Straße.
8. Restliche Verkehrszeichen, resultierend aus anderen Verordnungen, sind abzudecken.

## § 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

## § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:  
**Reg.Rat Ing. Kerschbaumer**

I. Ergeht an:

1. die **Firma PORR Bau GmbH., Robertstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**,  
./ der die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit den  
Polizeiinspektion Arnoldstein obliegt.  
Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist  
gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

Die Verkehrszeichen haben den geltenden Richtlinien (RVS) und VZ-Verordnungen zu entsprechen.

2. die **Polizeiinspektion 9602 Arnoldstein**., mit dem Auftrag um Eintragung ins TIC und  
**Verkehrsdurchsagen hinsichtlich zu veranlassen!**

II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- b) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9, Straßen und Brücken, Straßenbauamt Villach, Werthenaustraße 26, 9500 Villach,
- c) die Marktgemeinde 9611 Nötsch im Gailtal,
- d) das Bezirkspolizeikommando 9601 Arnoldstein,
- e) die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße 193, A-9201 Krumpendorf
- f) die Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- g) die Wiegele Reisen – Johann Wiegele & Söhne GesmbH., Bleiberger Straße 22, 9530 Bad Bleiberg
- h) Bezirkshauptmannschaft Hermagor, 9620 Hermagor, Verkehrsrecht